



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Inneres
 MMag. Stephan Wiener
 Referat III/1/c -Fremdenlegistik
 Abteilung III/1 – Legistik
 Herrengasse 7
 A-1014 Wien
bmi-III-1@bmi.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
 Geschäftsleitung

GL/140/mam
 ZVR-Zahl: 432857691
 Wien, 11. Oktober 2010

GZ: BMI-LR1355/0001-III/1/c/2010

Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist gerne wie folgt Stellung:

Das Österreichische Rote Kreuz hat sich zum Ziel gesetzt, für besonders schutzbedürftige Personen Partei zu ergreifen und diese zu unterstützen. Aus diesem Grund setzt sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne der Grundsätze der Menschlichkeit und Unparteilichkeit weltweit für Flüchtlinge ein.

Daher teilt das Österreichische Rote Kreuz auch das Interesse des Gesetzgebers, die Asylverfahren möglichst schnell durchzuführen, zumal dies auch im Interesse der betroffenen Asylwerber liegt.

Allerdings haben wir gegen den vorliegenden Entwurf erhebliche humanitäre Einwendungen. Zu § 15 Abs. 3a AsylG:

Dass die vorliegende Novelle unter der Bezeichnung „Mitwirkungspflicht“ das Grundrecht der persönlichen Freiheit einschränken will, erfüllt uns aus humanitärer Sicht mit großer Sorge. Es ist eine Tatsache, dass durch den vorliegenden Entwurf Personen, die in Österreich um internationalen Schutz ansuchen, in der Erstaufnahmestelle verpflichtet werden, diese für die Dauer von 120 Stunden nicht zu verlassen. Zwar wird diese Mitwirkungspflicht nicht mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt, allerdings stellt das ungerechtfertigte Verlassen der Erstaufnahmestelle eine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar, welche einen eigenen Schubhafttatbestand darstellt. Die geplante Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist aufgrund der Bestimmung, dass Samstage, Sonn- und Feiertage diese Frist hemmen, keineswegs mit 120



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Stunden begrenzt. Da hier vom Zeitpunkt der Antragseinbringung gerechnet wird, die nur persönlich während der Amtszeiten vorgenommen werden kann, ist ein Ende nach 120 Stunden zu keinem Zeitpunkt möglich und beträgt die Maximalfrist durch die Wochenenden in jeder Konstellation mindestens 168 Stunden (7 Tage) bzw. bei Feiertagen sogar 240 Stunden (10 Tage), wird also sogar verdoppelt.

Die Novelle 2009 zum Asylgesetz 2005, welche mit 1.1.2010 in Kraft trat, hat bereits massive Verschärfungen betreffend den Mitwirkungspflichten von Asylwerbern gebracht. Dies drückte sich bereits in einer Gebietsbeschränkung, aber auch in einer Erweiterung der Schubhafttatbestände aus. Daher ist eine weitere Verschärfung aus unserer Sicht nicht notwendig, da das öffentliche Interesse an einem *reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens* durch die letzte Novelle jedenfalls ausreichend gewahrt war.

Aus unserer Sicht ist die persönliche Freiheit eines Menschen ein derartig wichtiges und schützenswertes Rechtsgut, dass dies nur unter ganz wenigen, im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen eingeschränkt werden darf. In der österreichischen Rechtsordnung wird die persönliche Freiheit einerseits durch das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit und andererseits durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt.

Gemäß Art. 18 EU-Asylverfahrensrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam nehmen, weil sie ein Asylwerber ist. Im Hinblick auf den Grundsatz der Menschlichkeit ist es untragbar, Menschen alleine deshalb einzusperren, weil sie um internationalen Schutz gebeten haben.

Das ÖRK lehnt die geplante Form der automatischen und generellen Internierung von Menschen, welche einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, aus humanitären und aus rechtlichen Gründen strikt ab. Auch wenn zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht keine Ermächtigung für den Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen ist, ist die Androhung der Verhängung der Schubhaft bei Verlassen der Erstaufnahmestelle einer unmittelbaren Verhängung der Haft gleichzusetzen.

Obwohl Asylanträge in einem Verfahren, dem ein Antrag auf Einreise gemäß § 35 AsylG vorausgegangen ist, in der Regel sehr schnell und problemlos zugelassen werden, wäre es wünschenswert, dass auch der Entwurf diesem Verfahren Rechnung trägt.

Es erscheint nicht zweckmäßig, hier die rechtliche Möglichkeit zuzulassen, dass bereits für lange Zeit getrennte Familien sich nach der Zusammenführung erneut trennen müssen, wenn auch zeitlich begrenzt. Insbesondere erscheint diese Möglichkeit unzweckmäßig, da das Bundesasylamt im Zuge des Einreiseverfahrens über die Wahrscheinlichkeit der Stattgebung des Antrages auf internationalen Schutz entscheidet. Darüber hinaus würde dies einen Verstoß gegen Art. 8 der EU-Aufnahmerichtlinie bedeuten, der besagt, dass es Familien möglich sein muss, ihr Familienleben zu wahren.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Auch wenn man davon ausgeht, dass nachgereiste Familienmitglieder nicht zu den vorrangigen Adressaten des Entwurfes zählen, müsste dies auch rechtlich entsprechend verankert werden. Daher sollten die Normadressaten des § 34 ff. AsylG von der im vorliegenden Entwurf formulierten Mitwirkungspflicht gem. § 15 Abs. 3a und 3b AsylG generell ausgenommen sein.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Rechtsordnung vorsieht, dass sogar über die Verhängung der Untersuchungshaft über einen Beschuldigten, der einer bestimmten (gerichtlichen) Straftat dringend verdächtig ist, längstens nach Ablauf von 48 Stunden durch einen unabhängigen Richter entschieden werden muss. Dies erscheint noch mehr bei Menschen geboten zu sein, denen kein strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird, sondern die aus verschiedensten Gründen aus ihrer Heimat geflohen sind und in Österreich um internationalen Schutz ansuchen. Die Anhaltung dieser schutzsuchenden Personen für die Dauer von 120 Stunden, ohne Überprüfung durch ein Gericht, erscheint als überzogen, unverhältnismäßig und sowohl aus menschenrechtlicher als auch europarechtlicher Sicht rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär

Ansprechpartnerin:
Mag. Minoo Amir-Mokri-Belza, DW 164
minoo.amir-mokri@roteskreuz.at